

---

# Dienstrechts-Novelle 2013

## Pädagogischer Dienst (PD)

**BGBL. I NR. 211/2013**

23. April 2018

# Wahlrecht

- Für jene, die während der Schuljahre **2015/16 bis 2018/19 erstmals in ein Dienstverhältnis** als Lehrkraft aufgenommen werden.
- Voraussetzung für eine wirksame Wahl des PD-Schemas ist die **Erfüllung der gesetzlichen Zuordnungsvoraussetzungen**.
- Schemawahl muss schriftlich erfolgen, sie ist **unwiderruflich** und gilt auch für allfällige spätere Dienstverhältnisse als Lehrkraft.

# Zugangsbedingungen PD

## **§38 Abs. 2 Allgemeinbildner/innen**

- Voraussetzung ist ein Bachelorgrad im Ausmaß von 240 ECTS bzw. der Erwerb eines auf diesen Bachelorgrad aufbauenden Masterstudium im Ausmaß von mind. 60 ECTS.
- Bis 2029 kann der Master auch berufsbegleitend innerhalb von fünf Jahren erbracht werden.

## **§ 38 Abs. 2a Wirtschaftspädagogik**

- Polyvalentes Studium (270 ECTS) sowie die erforderliche Berufs-praxis

## **§ 38 Abs. 3 Fachtheorie, Quereinstieg/Allgemeinbildung alt**

- abgeschlossene Hochschulbildung
- die erforderliche Berufspraxis sowie
- eine universitäre oder hochschulisch ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von mind. 60 ECTS (kann innerhalb von 5 Jahren berufsbegleitend absolviert werden.)

# Zugangsbedingungen PD

## § 38 Abs. 3 Fachtheorie, Quereinstieg/Allgemeinbildung neu

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gem. Z 1.12a der Anlage zum BDG (Bachelor)
- eine nach dem Erwerb des Bachelorgrades zurückzulegende erforderliche Berufspraxis (3000 h) sowie
- ein für die Verwendung erforderliches abgeschlossenes Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 120 ECTS.

## § 38 Abs. 3 und 5 Fachpraxis

- § 38 Abs. 3 Z 1 PH-Lehramtsstudium (mind. 240 ECTS) – PH-Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung kann auch berufsbegleitend absolviert werden (§ 38 Abs. 5).
- Die gemäß § 38 Abs. 3 Z 2 geforderte Lehr- oder Berufspraxis kann auch vor dem Studium zurückgelegt werden.
- Die gemäß § 38 Abs. 3 Z 3 vorgeschriebene universitäre ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von 60 ECTS wird für alle fachpraktischen Verwendungen entfallen.

# Zugangsbedingungen PD

## Altausbildungen:

Wer nach alter Rechtslage die Erfordernisse für I2a2 oder I1 erfüllt, erfüllt für die entsprechende Verwendung auch die pd-Erfordernisse.

## **Beispiel:**

- Mit einem Bachelor of Education (Lehramt NMS) 180 ECTS- und einer sechsjährigen Lehrpraxis werden die L2a2-Erfordernisse für die Verwendung an einer NMS erfüllt.
- Mit einer den Unterrichtsgegenständen abgeschlossenen Universitätsausbildung in zwei Unterrichtsfächern und der Absolvierung des Unterrichtspraktikums werden die L1-Erfordernisse für die Verwendung an mittleren und höheren Schulen erfüllt.

# Dienstrecht PD

- Befristungen sind möglich (maximal fünf Jahre)
- Dienstpflichten sind im § 40a in den Abs. 1 bis 16 geregelt.
- Abs. 2 definiert die **pädagogischen Kernaufgaben** – diese sind:

## Unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung)

Unterrichtserteilung

Qualifizierte Betreuung  
von Lernzeiten im Rahmen  
der Tagesbetreuung

## Vor- und Nachbereitung des Unterrichts

Lernzeiten

Korrektur

Schriftliche Arbeiten

Evaluierung der Lernergebnisse

Reflexionen

Evaluierung der eigenen Lehrleistung

# Dienstrecht PD

- Abs. 3 enthält das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung:
  - a) 20 Wochenstunden + 2 Wochenstunden qualifizierte Aufgaben bei Unterricht in der Sekundarstufe 2 in Gegenständen, die gemäß BLVG in die LVGR I oder II eingereiht sind.  
(z.B. Deutsch, Englisch, Mathematik)
  - b) 22 Wochenstunden + 2 Wochenstunden qualifizierte Aufgaben bei allen anderen Gegenständen

# Dienstrecht PD

- Qualifizierte Aufgaben sind z.B.:
  - Klassen- bzw. Jahrgangsvorstand
  - Mentor/in
  - Kustodiate
  - Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene
  - Studienkoordinator
  - Qualifizierte Beratungstätigkeit
  
- Bei keiner Aufgabe sind 72 Stunden qualifizierte Beratungstätigkeit pro Schuljahr zu erbringen. Wenn eine Betrauung mit einer der oben angeführten Tätigkeiten vorliegt sind 36 Stunden qualifizierte Beratungstätigkeit pro Schuljahr zu leisten.
  
- Fortbildungsverpflichtung – es sind Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen.
  
- Masterpflicht für den Einsatz in der Allgemeinbildung in der Sekundarstufe 2

# Besoldungsrecht PD

➤ Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Vertragslehrpersonen im PD beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2 638,9
2	3 006,4
3	3 374,9
4	3 743,4
5	4 112,1
6	4 480,7
7	4 708,5

# Besoldungsrecht PD

- Erforderliche Zeiträume für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen in der Entlohnungsgruppe pd:
  - in die Entlohnungsstufe 2 → drei Jahre und sechs Monate
  - in die Entlohnungsstufe 3 → fünf Jahre
  - in die Entlohnungsstufe 4 → fünf Jahre
  - in die Entlohnungsstufe 5 → sechs Jahre
  - in die Entlohnungsstufe 6 → sechs Jahre
  - in die Entlohnungsstufe 7 → sechs Jahre
- Bis zu 12 Jahre (im Altrecht 10 Jahre) einschlägige Berufspraxis anrechenbar.

# Besoldungsrecht PD

## Gegenüberstellung – Pädagogischer Dienst/ Vertragslehrer

- Lehramtsstudium abgeschlossen – Englisch / Geographie
- Vollbeschäftigung – Englisch Unterstufe

<b>Vertragslehrer</b>				
<b>IL/I1/Gehaltsstufe 1</b>				
<i>keine Berufspraxis</i>				
Entgelt Brutto	20,00 WE	100,00%		2.521,20 €
MDL Brutto	4,97 WE	1,30%		162,96 €
	24,97 WE			2.684,16 €
Klassenvorstand				199,50 €
				<b>2.883,66 €</b>
<i>befristeter oder unbefristeter Vertrag</i>				
<i>Vorrückung - alle 2 Jahre</i>				

<b>Vertragslehrer</b>					
<b>III/I1</b>					
			WE	WStd.	12er-Teiler
Englisch	LVPfl.G I		18,67	16,00	2.488,00 €
GWK	LVPfl.G III		6,30	6,00	839,40 €
			24,97	22,00	3.327,40 €
Klassenvorstand					199,50 €
					<b>3.526,90 €</b>
<i>befristeter Vertrag</i>					
<i>keine Vorrückung</i>					

<b>Pädagogischer Dienst</b>				
<b>PD/Gehaltsstufe 1 ab 01.09.2019</b>				
<i>keine Berufspraxis</i>				
Entgelt Brutto	24 WStd.	100,00%	2.638,90 €	nächste Vorr. - Stufe 2 in 3 1/2 Jahren
	<i>22 WStd. Unterrichtsverpflichtung + 2 WStd. f. Beratungsstd., u/o KV, ...</i>			
Fächervergütung C	16 Std.	26,20 €	419,20 €	
			<b>3.058,10 €</b>	
Klassenvorstand			inkludiert im Gehalt	
Induktionsphase - berufsbegleitende Einführung in das Lehramt				
gesetzl. Einjahresbefristung während der Induktionsphase				
(gesonderte Begleitung durch MentorIn)				
Weiterbestellung setzt eine positive Mitteilung über den Verwendungserfolg voraus				
Vorrückung - Stufe 2 nach 3J 6M, Stufe 3 u.4 nach 5 Jahren, Stufe 5,6 und 7 nach 6 Jahren				

# Besoldungsrecht PD

- Gegenüberstellung Entgeltstufen  
Schema IL und Schema PD

Schema IL (18 Entgeltstufen)	
1. Entgeltstufe	€ 2.521,20
	
9. Entgeltstufe	€ 3.868,50
	
18. Entgeltstufe	€ 5.585,30

Schema PD (7 Entlohnungstufen)			
	Brutto + Fächervergütung		Gesamt
1. Entgeltstufe	€ 2.638,90	€ 419,20	€ 3.058,10
			
4. Entgeltstufe	€ 3.743,40	€ 419,20	€ 4.162,60
			
7. Entgeltstufe	€ 4.708,50	€ 419,20	€ 5.127,70

# Besoldungsrecht PD

- Vergütung für Unterricht in Fächern, die mit einem besonderen Aufwand in der Vor- und/oder Nachbereitung verbunden sind:
  - **Fächervergütung B:**  
in der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe III eingereicht werden - € 13,7
  - **Fächervergütung C:**  
in der Sekundarstufe 1 in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II (z.B. D, M, E) eingereicht sind - € 26,2
  - **Fächervergütung A:**  
in der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereicht sind - € 33,6
- Gilt für Pflichtgegenstände wie auch für Freigegegenstände, Förderunterricht oder Unterrichtsgegenstände im Rahmen der gegenstandsbezogenen Lernzeit
- In den Monaten Juli und August erhält die Vertragslehrperson den Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Fächervergütung.

# Besoldungsrecht PD

- Bei Übernahme von Spezialfunktionen:  
monatliche Zulagen von bis zu € 163,8 für Mentorin, Bildungsberatung, Berufsorientierungs-koordination, Lerndesign, Sonder- und Heilpädagogik und Praxis-schulunterricht.
- Suppliiervergütung:  
24 Vertretungsstunden im Unterrichtsjahr sind ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.  
Danach gebührt eine Vergütung von € 36,0 pro Vertretungsstunde.
- Abschlag von 15% beim Monatsentgelt für noch im Lehramts-Bachelorstudium stehende Lehrkräfte.